



Römisches Privatrecht

HS 2023/FS 2024

Obligationenrecht: Konsensualkontrakte II: Kaufvertrag (Konsens, *essentialia negotii*)

10. April 2024

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux



Inhalt

- (1) Merkmale des Konsenses beim Kauf
- (2) Einigung über Kaufsache
- (3) Einigung über Kaufpreis



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(1) Merkmale des Konsenses beim Kauf



(1) Merkmale des Konsenses beim Kauf (I)

- Kaufvertrag als obligatorischer Konsensualkontrakt
 - Wirkung: Forderungsrechte der Parteien
 - Keine Eigentumsübertragung durch Vertrag, sondern mit Übergabe (Traditionsprinzip)
 - Andere Rechtstraditionen: französisches Konsensprinzip (Eigentumserwerb mit Kaufvertragsabschluss), altgriechischer Kauf (Eigentumserwerb mit Preiszahlung)
 - Funktion des Angeldes (Rn. 395f.)
 - Beweis für Abschluss des römischen Kaufvertrags
 - Bindung der Parteien vor Preiszahlung in der altgriechischen Rechtstradition



(1) Merkmale des Konsenses beim Kauf (II)

Emptio venditio (wörtlich: «Kauf und Verkauf»)

Verpflichtung des Käufers auf Zahlung des Kaufpreises (und Einhaltung aller weiteren Vereinbarungen); Verpflichtung des Verkäufers auf Übergabe der Sache (und Beistand des Käufers im Fall der Eviktion)

Voraussetzung: Konsens über Kaufsache und Kaufpreis (modern: *essentialia negotii*)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(2) Einigung über Kaufsache



(2) Einigung über Kaufsache (I)

- Grundsatz: Kaufsache muss existieren und dem Privatrechtsverkehr unterliegen
- Verkauf einer **verkehrsunfähigen** Sache:
 - Kenntnis der Parteien bzw. des Käufers: unwirksam
 - Keine Kenntnis des Käufers: Ungültigkeit, aber trotzdem Kaufklage (Rn. 406)
- Verkauf einer **fremden** Sache ist wirksam, aber Rechtsmängelgewährleistung
- Kauf einer **eigenen** Sache ist unwirksam → Kondiktion des Kaufpreises (keine *causa*)
- Verkauf einer **gestohlenen** Sache:
 - Kenntnis der Parteien: unwirksam
 - Kenntnis des Käufers: keine Klage des Käufers; Klage des Verkäufers bei Übergabe
 - Kenntnis des Verkäufers: Kaufvertrag besteht (Schutz des Käufers)



(2) Einigung über Kaufsache (II)

- Verkauf **vertretbarer** Sachen:
 - Falls bestimmt: wirksamer Kaufvertrag
 - Falls unbestimmt («10 Amphoren aus deinem 100-Amphorenlager»): bedingter Kaufvertrag bis sog. Aussonderung/Konkretisierung (die Kaufsache muss «zugezählt, zugemessen oder zugewogen» sein, Rn. 412)
- Kauf **künftiger** Sachen (*emptio rei speratae*): zulässig aus wirtschaftlichen Gründen, solange Sache bestimmbar ist
 - Kaufvertrag mit Suspensivbedingung: Konsens wirksam, wenn Sache entsteht; bei Nichtentstehen: kein Vertrag
 - Schuldhaftes Nichtentstehen: Vertrag wirksam
- **Hoffnungskauf** (*emptio spei*): Kauf einer Erwerbshoffnung, z.B. Erfolg eines künftigen Fischfangs; Konsens ist von vornherein wirksam; der Käufer trägt das Risiko der Erfolglosigkeit (Risikogeschäft; meist niedriger Kaufpreis)



(2) Einigung über Kaufsache (III)

Unwirksamkeit des Konsenses durch Irrtum:

- NB: falsche Bezeichnung (*error in nomine*) schadet nicht (*falsa demonstratio non nocet*)
- **Identitätsirrtum** (*error in corpore*) hindert den Vertragsschluss (= Verkäufer meint eine andere Sache als der Käufer): Nichtigkeit des Vertrages
 - A glaubt den Sklaven Stichus zu kaufen; B meint aber einen anderen Sklaven, den er mit diesem Namen bezeichnet.
- bei **Irrtum über Eigenschaften** (*error in substantia*):
 - Wirksamkeit des Vertrags, aber Haftung des Verkäufers
 - Ausnahme: Irrtum über eine **wesentliche** Eigenschaft (nach der Verkehrsanschauung): kein Vertrag, aber Kondiktion



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(3) Einigung über Kaufpreis



(3) Einigung über Kaufpreis (I)

- Vereinbarung über den Kaufpreis genügt; es bedarf keiner Anzahlung oder gar der Bezahlung des Preises
 - **Ernster** Preis: keine Schenkungsabsicht
 - **Freier** Preis; Preiskontrolle (gerechter Preis) ab Diokletian (Rn. 401)
 - **Bestimmter** Preis; ggfls. bestimmbar
 - Bestimmung durch Dritten umstritten in der Klassik; Justinian: bedingter Kauf
- Der Preis muss **in Bargeld** ausgedrückt sein (Barkaufprinzip); falls Preis als Sache ausgedrückt?



(3) Einigung über Kaufpreis (II)

Abgrenzung Kauf und Tausch umstritten, vgl. Rn. 402f.

- Sabinianer: Kauf = Tausch: auch der Tauschvertrag führt zur Klage aus Kauf bzw. aus Verkauf
 - ➔ höheres Prozessrisiko: Klage kann verweigert werden
- Prokulianer: Kauf ist kein Tausch (herrschende Meinung)
 - Unterschiedlichkeit der Verpflichtungen (Rn. 404):
 - Käufer: Eigentumsübertragung des Geldes (*datio*)
 - Verkäufer: Besitzübergabe der Kaufsache (*traditio*)
 - keine allgemein anerkannte Klage für den Tauschvertrag; Möglichkeit einer atypischen, nicht-ediktalen Klage (*actio praescriptis verbis*)
 - ➔ höheres Prozessrisiko, da Klage im Einzelfall zugelassen und auch verweigert werden kann